



Vertragsbedingungen (Anlage 1 zum Buchungsformular)

Zur Unterstützung (Sponsoring) der 30. Arbeitstagung der AG Radiochemie/Radiopharmazie der DGN (AGRR2024) und der 2. grpw Jahrestagung am 19. – 21. September 2024 im Dorint-Kongresshotel in Mannheim.

Präambel. Die Veranstaltung (AGRR2024 und 2. grpw Jahrestagung) ist ein wissenschaftlicher Kongress und dient der Fort- und Weiterbildung, der Vernetzung und Förderung sowie der Nachwuchsförderung auf dem Gebiet der Radiopharmazeutischen Wissenschaften. Es werden ca. 220 Teilnehmer erwartet.

Firmen, die auf dem Gebiet der Radiopharmazeutischen Wissenschaften und angrenzenden Disziplinen tätig sind und Interesse haben, sich im Rahmen des Kongresses den Teilnehmern mit ihren Kompetenzen und Produkten zu präsentieren und dazu auszutauschen sowie die Veranstaltung und die Radiopharmazeutischen Wissenschaften zu unterstützen, wird dies über verschiedene Unterstützungsmöglichkeiten gemäß „Angebot/Buchungsformular“ gegeben. Die vertraglichen Bedingungen werden im Folgenden festgehalten.

Veranstalter. Der Veranstalter der 30. AGRR2024/ 2. grpw Jahrestagung ist die Gesellschaft für Radiopharmazeutische Wissenschaften e.V. (grpw), vertreten durch den Vorstand. Die grpw e.V. ist ein gemeinnütziger Verein mit dem Zweck der Förderung von Wissenschaft und Forschung sowie des wissenschaftlichen Nachwuchses auf dem Gebiet der Radiopharmazeutischen Wissenschaften und angrenzenden Disziplinen. Sitz des Vereins ist Hannover.

§ 1 Leistungen des Veranstalters.

- (1) Die grpw ermöglicht den Firmen/Unterstützern der AGRR2024/2. grpw Jahrestagung sich auf dem Kongress gemäß des ausgewählten Unterstützungskonzeptes zu präsentieren:
- (2) „Bronze“: Auflistung als Sponsor (ohne Ausstellungsstand): Die Firma wird als Sponsor mit Firmenlogo im Programm-/Abstraktheft als Bronze-Sponsor aufgelistet. Die Firma darf Flyer/Broschüren und Produktkataloge auf der Veranstaltung verteilen und im begrenzten Rahmen (nach Absprache mit dem Veranstalter) auf dem Veranstalterstand auslegen.
- (3) „Silber“: Einfacher Ausstellungsstand: Dem Sponsor wird ein einfacher Ausstellungsstand für seine Präsentation auf dem Kongress zur Verfügung gestellt, bestehend aus 1 Tisch (140 x 70 cm) und 1-2 Stühlen sowie ein einfacher 230 V (8-16 A) Anschluss für Elektrizität. Es stehen ca. 180 x 150 cm Fläche zur Verfügung. Der Sponsor darf seinen Ausstellungsplatz aus den zum entsprechenden Zeitpunkt noch verfügbaren Plätzen frei wählen. Ihm wird dazu der entsprechende Ausstellungsplan zur Verfügung gestellt. Auf Wunsch darf der Sponsor den Ausstellungsplatz für den Aufbau eines eigenen Messestandes verwenden. Der Sponsor wird analog § 1, (2) im Programm-/Abstraktheft als Silber-Sponsorgelistet. Zusätzlich darf der Sponsor an seinem Ausstellungsstand Plakate, Roll-Ups/Flags o.ä. aufstellen.
- (4) „Gold“: Doppelter Ausstellungsstand: Entspricht § 1, (3) mit der Änderung, dass bis zu 2 Tische (2x 140 x 70 cm) und 3-4 Stühle zur Verfügung gestellt werden, und die Gesamtfläche ca. 300 x 150 cm beträgt. Der Sponsor wird analog von § 1, (2) im Programm-/Abstraktheft als Gold-Sponsorgelistet.
- (5) „Platin“: Entspricht § 1, (3) mit der Änderung, dass nach Absprache mit dem Veranstalter bis zu 3 Tische (3x 140 x 70 cm) und 4-5 Stühle zur Verfügung gestellt werden, und die Gesamtfläche ca. 400 x 150 cm beträgt. Der Sponsor wird analog von § 1, (2) im Programm-/Abstraktheft als Platin-Sponsorgelistet. Ein eigenes Pausenslide ist enthalten (siehe §1 (6)). Zusätzlich enthält der Bildschirmhintergrund beim Wechseln der Vorträge die Logos der Platinsponsoren. Eine bis zu eine ganze Seite umfassende Anzeige im Programm-/Abstraktheft ist inklusive (ca. DIN A4).
- (6) Zusätzlich zu den Stufen Bronze-Gold zubuchbar: Eigenes Pausenslide: Dem Sponsor wird die Möglichkeit eingeräumt sich in den Pausen gemäß „Angebot/Buchungsformular“ mit Name und Firmenlogo auf einem Pausenslide (MS PowerPoint) zu präsentieren. Das Firmenlogo oder ein fertiges PowerPoint-Slide (nur bei Wahl eines ganzen Slides) müssen dem Veranstalter in ausreichender Qualität (Auflösung) im Vorfeld zur Verfügung gestellt werden. Die Sponsorensides (max. 6 Slides, 6-10 Sponsoren) werden mit Slides zur Veranstaltung und vom Veranstalter in einer Endlos-Schleife angezeigt, pro Slide werden ca. 10-20 s Anzeigedauer eingeplant. Anzeige im Programm-/Abstraktheft: eine ganze Seite (ca. DIN A4), eine halbe Seite (ca. DIN A5 quer) oder eine viertel Seite (ca. DIN A6).
- (7) Andere: Für andere Unterstützungsmöglichkeiten (z.B. Kongresstasche, Lanyard, Beilagen in die Kongresstasche) werden erweiterte Absprachen zwischen den Sponsoren und der grpw als Veranstalter getroffen. Sie werden bei Bedarf in zusätzlichen Verträgen vereinbart.

§ 2 Leistungen des Sponsors.

- (1) Der Sponsor unterstützt die Veranstaltung mit dem Betrag, der sich gemäß dem Buchungsformular ergibt, zuzüglich der anfallenden gesetzlichen Umsatzsteuer in Höhe von derzeit 19%.
- (2) Der Gesamtbetrag ist nach Rechnungsstellung innerhalb von 14 Tagen auf das in der Rechnung genannte Vereinskonto der grpw zu entrichten.
Als Verwendungszweck bitte die Rechnungsnummer und Firmennamen angeben.
- (3) Der Veranstalter (grpw) weist darauf hin, dass für die Zuwendung im Rahmen des geschlossenen Sponsoring-Vertrages aus steuerrechtlichen Gründen keine Spendenbescheinigung ausgestellt werden kann.
- (4) Der Förderbetrag wird von der grpw ausschließlich für im Zusammenhang mit der Veranstaltung stehende Zwecke verwendet.

§ 3 Verantwortlichkeiten

- (1) Für die Durchführung der Veranstaltung ist der Veranstalter allein verantwortlich. Er wird bei Durchführung alle erforderlichen Vorschriften beachten und Genehmigungen einholen.
- (2) Der Veranstalter sichert zu, dass Abschluss und Durchführung dieses Vertrages einschließlich der Vereinnahmung des Förderbetrags nicht gegen gesetzliche oder interne Vorschriften (Zweck des Vereins, Satzung) der grpw verstoßen.

§ 4 Laufzeit und Kündigung

- (1) Der Sponsoring-Vertrag wird rechtskräftig am Datum der Rechnungsstellung (oder alternativ einer Auftragsbestätigung) durch den Veranstalter und endet mit vollständiger Erfüllung der vertraglichen Pflichten durch beide Parteien, sofern er nicht vorher gekündigt wird.
- (2) Falls die Veranstaltung aus Gründen, die keiner der Parteien zuzurechnen sind (z.B. Corona-Epidemie, inklusiver präventiver Maßnahmen), abgesagt wird, sind alle bereits gezahlten Sponsoringbeiträge innerhalb von 4 Wochen nach offizieller Absage zurückzuerstatten, ohne dass es hierzu einer vorherigen Kündigung durch einer der Parteien bedarf. Weitere gegenseitige Ansprüche bestehen nicht.

§ 5 Schlussbestimmungen

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vertragsbedingungen unwirksam sein, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung soll eine Regelung gelten, die dem am nächsten kommt, was die Vertragspartner gewollt haben oder gewollt hätten, wenn ihnen die Unwirksamkeit der Bestimmung bekannt gewesen wäre. Dasselbe gilt für etwaige Vertragslücken.
- (2) Änderungen oder Ergänzungen dieser Vertragsbedingungen bedürfen der Schriftform.
- (3) Diese Vertragsbedingungen legen die zwischen den Vertragsparteien getroffenen Vereinbarungen fest. Mündliche oder schriftliche Abreden, die vor Abschluss des Vertrages getroffen wurden, sind hiermit aufgehoben.